

Menschenrecht auf Bildung

**WUS**

World University Service  
Deutsches Komitee e.V.

## WUS-LIMA DEKLARATION ÜBER AKADEMISCHE FREIHEIT UND AUTONOMIE FÜR TERTIÄRE BILDUNGSEINRICHTUNGEN P R Ä A M B E L

Die 68. Generalversammlung des WORLD UNIVERSITY SERVICE auf ihrer Tagung in Lima vom 6. bis 10. September 1988, dem Jahr des 40. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

**Eingedenk** des umfangreichen Katalogs internationaler Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte, den die Vereinten Nationen sowie andere universelle und regionale Organisationen geschaffen haben, im besonderen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, des internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte, sowie der UNESCO Konvention gegen Diskriminierung auf dem Gebiet der Erziehung,

**In der Überzeugung**, daß die Universitäten und akademischen Gemeinschaften eine Pflicht haben, die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte der Menschen zu verfolgen,

**In Betonung** der Bedeutung des Rechts auf Bildung für die Ausübung aller anderen Menschenrechte und der Entwicklung von Menschen und Völkern,

**In der Erwägung**, daß das Recht auf Bildung nur in einer Atmosphäre akademischer Freiheit und Autonomie tertiärer Bildungseinrichtungen uneingeschränkt ausgeübt werden kann,

**In Anerkennung** der Erfahrung, daß die akademische Gemeinschaft dem politischen und wirtschaftlichen Druck in besonderem Maße ausgesetzt ist,

**In Bestätigung** der folgenden Bildungsgrundsätze:

- a) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
- b) Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und muß die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und dem Frieden stärken. Bildung muß alle Menschen befähigen, wirksam am Aufbau einer freien und gleichen Gesellschaft teilzunehmen sowie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern. Bildung muß wechselseitiges Verstehen, Achtung und Gleichheit zwischen Mann und Frau fördern. Bildung muß ein Mittel sein, um die Hauptziele der gegenwärtigen Gesellschaft

wie soziale Gleichheit, Frieden, gleiche Entwicklung aller Nationen und Umweltschutz zu verstehen und zu ihrer Verwirklichung beizutragen. c) Jeder Staat muß das Recht auf Bildung ohne jede Diskriminierung wie insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleisten. Jeder Staat muß einen angemessenen Teil seines Bruttosozialprodukts zur Verfügung stellen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung in der Praxis sicherzustellen.

d) Bildung muß ein Instrument positiver sozialer Veränderung sein. Als solches muß sie sich auf die soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Lage des jeweiligen Landes beziehen, zur Umwandlung des status quo in Richtung auf die volle Erreichung aller Rechte und Freiheiten beitragen und Gegenstand einer ständigen Evaluierung sein.

## D E F I N I T I O N E N

1. Für diese Deklaration

a) bedeutet "akademische Freiheit" die Freiheit der Mitglieder der akademischen Gemeinschaft, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Wissen durch Forschung, Studium, Diskussion, Dokumentation, Produktion, Kreation, Lehre, Vorlesungen und schriftliche Arbeiten zu erwerben, weiter zu entwickeln und zu vermitteln.

b) umfaßt "akademische Gemeinschaft" alle Menschen, die in einer tertiären Bildungseinrichtung lehren, studieren, forschen und arbeiten.

c) bedeutet "Autonomie" die Unabhängigkeit tertiärer Bildungseinrichtungen vom Staat und allen anderen gesellschaftlichen Kräften, um Entscheidungen bezüglich der internen Leitung, Finanzen und Verwaltung zu treffen und eine eigene Politik auf den Gebieten der Bildung, der Forschung, der Erwachsenenbildung und verwandter Tätigkeiten zu gewährleisten.

d) umfassen "tertiäre Bildungseinrichtungen", Universitäten, andere Institutionen der post-Sekundarbildung sowie damit verbundene Forschungs- und Kulturzentren.

2. Die genannten Definitionen stehen Beschränkungen der Ausübung akademischer Freiheit und Autonomie, wie sie in der vorliegenden Erklärung enthalten sind, nicht entgegen.

## A K A D E M I S C H E F R E I H E I T

3. Akademische Freiheit ist eine notwendige Vorbedingung für jene Bildungs-, Forschungs-, Verwaltungs- und Serviceaufgaben, mit denen

L I M A D E K L A R A T I O N

